

Sozialamt  
Jobcenter

## **Dezernatsverfügung**

**Leistungen für Bildung von Schülerinnen und Schülern von allgemein- oder berufsbildenden Schulen sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an Kinder und Jugendliche**

### **Inhalt**

- I. Allgemeines**
- II. Anspruchsberechtigter Personenkreis**
- III. Zuständigkeiten**
- IV. Antragstellung**
- V. Einzelne Bedarfe**
- VI. Abrechnung mit Leistungsanbietern**
- VII. Rückforderungen von Leistungen**
- VIII. In-Kraft-Treten**

### **I. Allgemeines**

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII sowie die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) mit Rückwirkung zum 01.01.2011 beschlossen.

Bestandteil der Gesetzesänderungen/-ergänzungen sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe für berechnete Kinder der genannten Rechtskreise, wobei das BKGG die Ansprüche für Kinder von Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern regelt.

Folgende eigenständige Bedarfe nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII sowie § 6 b BKGG in Verbindung mit § 28 SGB II werden anerkannt:

- 1) Eintägige Schulausflüge/ eintägige Ausflüge von Kindertageseinrichtungen
- 2) Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen/ mehrtägige Kita-Ausflüge
- 3) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- 4) erforderliche Aufwendungen für Schülerbeförderung
- 5) zusätzliche Lernförderung

6) Mittagessen in den Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege

7) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten
- weitere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den v.g. Aktivitäten stehen

## II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Ein Leistungsanspruch besteht für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- die laufende Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII<sup>1</sup> oder dem AsylbLG<sup>2</sup> beziehen
- oder deren Eltern nach dem BKGG für ein Kind Kinderzuschlag bekommen
- oder die gemeinsam mit den Eltern zu berücksichtigende Mitglieder eines Haushaltes sind, für den Wohngeld gewährt wird

und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule), Integrierte Gesamtschule, Förderschule (Sonderschule), Villa Interim (Lernort für verhaltensauffällige Schüler/innen) Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.

Berufsbildende Schulen sind:

Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufgrundbildungsjahr), Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, berufliches Gymnasium, Fachschule.

Für den Personenkreis nach den SGB II und SGB XII lösen die o.g. Bedarfe Hilfebedürftigkeit aus. Das heißt, auch Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Kinder und Jugendliche, deren notwendiger Lebensunterhalt ansonsten aus eigenen Kräften

<sup>1</sup> Die Altersbeschränkung gilt nicht für das SGB XII

<sup>2</sup> Rechtsauslegung der Länder zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012.

und Mitteln bestritten werden kann, haben einen Leistungsanspruch, wenn die eigenen Mittel nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe ausreichen (Bedarfsberechnung).

Für den Leistungsbereich SGB II sind konkrete Hinweise dazu dem § 5 a Alg II-V zu entnehmen.

### **III. Zuständigkeiten**

1) Zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG ist die Stadt Münster:

- die Aufgabenerledigung für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II erfolgt im Jobcenter mit Ausnahme der Abrechnung der Gutscheine für die Leistungen gem. § 28 Absätze 5 bis 7 SGB II. Diese Aufgabe wird im Sozialamt wahrgenommen.

- für Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII und dem AsylbLG erfolgt die gesamte Aufgabenwahrnehmung im Sozialamt.

2) Für Leistungsberechtigte nach dem BKGG führen die Länder die Aufgabe als eigene Angelegenheit aus. Durch Rechtsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.07.2011 ist die Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Bei der Stadt Münster erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Sozialamt.

### **IV. Antragstellung**

Mit Ausnahme der Leistung zu Nr. 3 (persönlicher Schulbedarf) ist grundsätzlich ein Antrag erforderlich. Dies erfordert nicht, dass ein schriftlicher Antrag gestellt werden muss; eine mündliche Erklärung, dass ein entsprechender Bedarf besteht, ist ausreichend. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll jedoch das vorbereitete Formular genutzt werden. (*Textauswahl Antrag*). Bei mehreren berechtigten Kindern im Haushalt ist je Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.

Bei Leistungsberechtigten nach dem BKGG sind alle Leistungen schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Die Antragstellung wirkt i.d.R. auf den Ersten des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wird.

**Ausnahmen:**<sup>3</sup>

**SGB II:**

<sup>3</sup> §§ 37 Abs. 2 SGB II, 6b Abs. 2a

Der Antrag wirkt bei den Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück.

**BKGG:**

Die Antragstellung wirkt längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten zurück, soweit die Anspruchsvoraussetzungen (Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) vorliegen.

**V. Einzelne Bedarfe**

Eine nachträgliche Erstattung kann in bestimmten Fällen erfolgen, soweit bereits Sach- und Dienstleistungen selbst beschafft und bezahlt wurden (**Berechtigte Selbsthilfe<sup>4</sup>**).

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine rechtzeitige Bedarfsdeckung nicht ermöglicht (z.B. der Vereinsbeitrag wurde bereits abgebucht oder die Klassenfahrt musste bezahlt werden).

Um dem Antragsteller so viele Angebote wie möglich zu eröffnen, sind auch beide Leistungswege (Gutschein oder Direktzahlung) nebeneinander zulässig, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen. Dies ist vor allem in denjenigen Fällen zu beachten, in denen ein Leistungsanbieter keine Gutscheine akzeptiert und das berechtigte Kind nur bei diesem Anbieter die Teilhabe in Anspruch nehmen will.

zu 1) Eintägige Schulausflüge (Kita-Ausflüge)

Bei Schülerinnen und Schülern, die an eintägigen Schulausflügen teilnehmen, werden Aufwendungen dafür in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Aufwendungen in diesem Sinne sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, werden auch die Kosten für mehr als einen Ausflug im Schuljahr übernommen.

Eine schriftliche Bestätigung der Schule mit folgenden Angaben ist erforderlich:

- Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin,
- Datum des Ausfluges
- Höhe der Kosten und
- Kontoverbindung der Schule bzw. des Lehrers / der Lehrerin

<sup>4</sup> §§ 30 SGB II, 34b SGB XII, 6b Abs. 3 BKGG

- Nach Vorlage der Bescheinigung der Schule und Nachweis über die Höhe der Kosten erfolgt eine Direktzahlung an die Schule
- Haben Eltern den Ausflug bereits selbst bezahlt, auch ohne das ein Fall der berechtigten Selbsthilfe vorliegt, kann auch an die Eltern erstattet werden<sup>5</sup>
- Taschengelder für zusätzliche Ausgaben müssen aus dem Regelbedarf bestritten werden.

Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Der Begriff der Kindertageseinrichtungen ist weit auszulegen. Er umfasst die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und damit Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

#### zu 2) Mehrtägige Klassenfahrten (mehrtägige Kita-Ausflüge)

Unter den Begriff der Klassenfahrt fällt jede mehrtägige Schulfahrt, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt, dazu gehören auch:

Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt, internationale Begegnungen, religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung

Die Kosten für eine entsprechend den Wanderrichtlinien<sup>6</sup> von der Schulleitung genehmigte mehrtägige Klassenfahrt sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Dabei darf die von der Schulkonferenz festgelegte Kostenobergrenze nicht überschritten werden.

Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch die Kosten für mehr als eine mehrtägige Klassenfahrt im Schuljahr übernommen.

Einmalige Bedarfe, ohne die eine Teilnahme nicht möglich ist, sind in besonders begründeten Einzelfällen im zwingend notwendigen Umfang zu übernehmen (beispielsweise Bekleidung bei einer Skifahrt), soweit sie nicht anderweitig (z. B. vom Förderverein) oder leihweise zur Verfügung gestellt werden können.

Notwendige behinderungsbedingte Aufwendungen sind ggfs. im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu übernehmen.

Zu beachten ist, dass einige Schulen Zuschüsse gewähren.

Eine schriftliche Bestätigung der Schule mit folgenden Angaben ist erforderlich:

- Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin,

<sup>5</sup> §§ 29 Abs. 1 SGB II, 34a Abs. 2 SGB XII, 6b Abs. 3 BKGG

<sup>6</sup> Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten des Landes Nordrhein-Westfalen (Wanderrichtlinien -WRL -) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.03.1997, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20.07.2004)

- Zeitraum der Klassenfahrt,
- Bestätigung, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt,
- Höhe der Kosten und
- Kontoverbindung der Schule bzw. des Lehrers / der Lehrerin
  - *Nach Vorlage der Bescheinigung der Schule und Nachweis über die Höhe der Kosten erfolgt eine Direktzahlung an die Schule (Ausnahme: wegen der besonderen Stellung der grundsicherungsberechtigten Schülerinnen/Schüler (Inklusion) ist es bei diesem Personenkreis sachlich gerechtfertigt, von der Möglichkeit der Geldleistung an die Eltern Gebrauch zu machen; in diesen Fällen ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung zu fordern)<sup>7</sup>*
  - *Taschengelder für zusätzliche Ausgaben müssen aus dem Regelbedarf bestritten werden.*

Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

### zu 3) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch im Regelfall nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Für leistungsberechtigte Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der Schulbesuch wegen der bestehenden Schulpflicht unterstellt.

**Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert. Zum Schuljahresbeginn beträgt der Bedarf 70,00 €, für das zweite Schulhalbjahr 30,00 €.**

Im Vergleich zum SGB XII sieht das SGB II den 01.08. bzw. 01.02. als Zahlungstermin ausdrücklich vor. Um unterschiedliche Bewilligungszeiträume in verschiedenen Rechtskreisen zu vermeiden, wird der **Auszahlungstermin** generell auf den **01.08. bzw. 01.02.** festgesetzt.

<sup>7</sup> § 34a Abs. 2 S. 2 SGB XII

- *Die Auszahlung erfolgt automatisch über die DV.*

#### zu 4) Schülerbeförderung

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt. Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. bei Mobbing oder Schulverweis) die nächstgelegene Schule nicht besucht werden, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Wird dagegen eine weiter entfernt liegende Schule aus eigenem Antrieb hin besucht, kommt eine Kostenübernahme nicht in Betracht.<sup>8</sup>

Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. **Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden.**

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (§ 97 Schulgesetz NRW) würden für folgende Personen Fahrkosten übernommen werden:

(maßgeblich ist die Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendigen Schule)

Schüler der Klassen	1 – 4	Strecke > 2,0 Kilometer
Schüler der Klassen	5 – 9 (10=G9)	Strecke > 3,5 Kilometer
Schüler der Klassen	10 –12 (10 -13)	Strecke > 5,0 Kilometer

In Münster gibt es eine Schülerfahrkarte (goCard), die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist und auch für private Zwecke genutzt werden kann.

Für berechnete Personen nach der Schülerfahrkostenverordnung betragen die Kosten für die goCard:

- für volljährige Schülerinnen und Schüler 9,90 €
- für das erste minderj. Kind 9,90 €
- für das zweite minderj. Kind 5,00 €
- für jedes weitere Kind einer Familie sowie leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern nach dem SGB XII ist die Fahrkarte kostenlos.

**Für Münster-Pass-Inhaber reduzieren sich die o.g. Beträge zur Hälfte.**

Ein Leistungsanspruch ist davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

<sup>8</sup> Arbeitshilfe des MAIS

Als zumutbare Eigenleistung gilt ein Betrag von 5 Euro monatlich<sup>9</sup>:

Dieser Betrag ist auf die zu übernehmenden Kosten der Schülermonatsfahrkarte anzurechnen, da diese Karte auch für den privaten Mobilitätsbedarf nutzbar ist.

**Da die reduzierten Kosten für die Schülerfahrkarte in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII sowie AsylbLG durch die zumutbare Eigenleistung gedeckt sind, kommt eine Leistungsgewährung für Schülerfahrtkosten beim Besuch örtlicher Schulen voraussichtlich nicht in Betracht.**

Lediglich in den Fällen, in denen die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges außerhalb von Münster liegt **sowie bei Leistungsberechtigten nach dem BKGG** kann eine Leistungsgewährung in Einzelfällen erforderlich sein. In diesen Fällen

- *erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise über den Schulbesuch und Höhe der anfallenden Kosten die Leistungsgewährung als Geldleistung an den Leistungsberechtigten*

#### zu 5) Lernförderung

Außerschulische angemessene Lernförderung (Nachhilfe) als anzuerkennender Bedarf ist in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich, um kurzfristig vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, lediglich ergänzen.

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Dazu gehören z.B. individuelle Lernpläne oder Förderkurse. Angebote von Fördervereinen gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Die Lernförderung ist erforderlich, wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören in der Regel:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- das Erreichen des Schulabschlusses,
- das Erreichen eines höheren Leistungsniveaus (z.B. in der Schuleingangsphase oder in der Erprobungsstufe), sowie
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Folgende Kriterien führen nicht von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Vielmehr ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen:

- Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch,
- Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie,
- Lernförderung bei Schülern von Förderschulen.

<sup>9</sup> §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII, 6b Abs. 3 BKGG



Eine bloße Verbesserung des Notendurchschnitts stellt dagegen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Die Lernförderung ist geeignet, wenn die Gefährdung der wesentlichen Lernziele auf vorübergehende, behebbare Lernschwächen beruht.

Sie ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder anhaltendem Fehlverhalten und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht geeignet.

Angemessen ist Lernförderung, wenn die Lernschwäche durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden kann und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen.

Unter übliche Methoden der Nachhilfe sind die Angebote zu verstehen, die durch geeignete Schüler höherer Jahrgänge, Studierende des jeweiligen Fachbereiches, aktive oder pensionierte Lehrer sowie gewerbliche Institutionen angeboten werden.

Stehen kostenfreie Angebote an den Schulen nicht zur Verfügung oder sind bereits ausgeschöpft, soll die Nachhilfe vorrangig durch ein schulnahes Angebot (durch Nachhilfekräfte betreute Lerngruppen) in Kooperation zwischen der schulpsychologischen Beratungsstelle und den Schulen durchgeführt werden.

#### Verfahren:

1. Der vom Antragsteller und von der Schule ausgefüllte Fragebogen „Lernförderung“ (Textauswahl) wird der Schulpsychologische Beratungsstelle, Frau Roth, zur Stellungnahme zugeleitet. (weitere Unterlagen wie Zeugnisse usw. sind nicht erforderlich)
2. Auf Grundlage der Stellungnahme erfolgt die Zusage/Ablehnung der Leistungen im dort genannten Umfang.
3. In die Zusage ist aufzunehmen, dass die Lernförderung in der Schule erfolgt und die Zusage dort vorzulegen ist. Anerkannt werden je Fach 1 Stunde (45 min)/Woche, max. 46 Stunden für das ganze Schuljahr. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist eine Förderung von 15 Stunden je Fach möglich. Angaben zu den Kosten brauchen nicht gemacht werden, da es sich hier um ein mit Amt 40 abgesprochenes Verfahren handelt. Die Ausstellung eines Gutscheines entfällt.
4. Eine Durchschrift der Kostenzusage bzw. der Ablehnung ist zu Abrechnungs- und Statistikzwecken an 50.20 weiterzuleiten

Wünscht der Leistungsberechtigte einen anderen Anbieter der Lernförderung, können folgende Obergrenzen für eine Lerneinheit (45 Minuten/Einzelunterricht) anerkannt werden:

- |   |         |
|---|---------|
| - Anbieter Schüler  | 8,00 €  |
| - Anbieter Studierende  | 14,00 € |
| - Lehrer, Fachkräfte mit abgeschlossener Ausbildung im pädagogischen Bereich, gewerblicher Anbieter | 20,00 € |

In diesen Fällen erfolgt die Kostenzusage durch Gutschein (Textauswahl). Dabei ist Folgendes zu beachten:

Soweit der Anbieter der Lernförderung bereits bekannt ist (Datenbank Leistungsanbieter), wird die Leistung bewilligt. Andernfalls ist jeweils ein Vordruck „Anbietererklärung“ und „Einwilligungserklärung zur Aufnahme in die Datenbank“ auszuhändigen. Nach Rückgabe entscheidet 50.20 über die Eignung des Anbieters und informiert die Sachbearbeitung. Sofern ein Anbieter Lernförderung unter der für ihn maßgeblichen Obergrenze anbietet, ist bei der Bewilligung der tatsächliche Stundensatz zugrunde zu legen.

Vorrangige Leistungen nach dem SGB VIII:

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35 a SGB VIII von Amt 51 erhalten, kommt zusätzliche Lernförderung in der Regel nicht in Betracht. Bei diesem Personenkreis besteht ein behinderungsbedingter Bedarf, der durch eine Lerntherapie ausgeglichen werden soll.

Soweit in diesen Fällen zusätzliche Lernförderung beantragt wird, ist mit Amt 51 abzustimmen, inwieweit dieser Bedarf durch die Leistungen nach § 35 a SGB VIII gedeckt ist.

zu 6) Mittagessen in den Schulen, Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege

Es wird ein Mehrbedarf für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, anerkannt. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Bei den Berufskollegs wird in der Regel kein Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten.

Anerkannt werden die tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung einer häuslichen Ersparnis von 1,00 € pro Mahlzeit. (§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)

Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Bis zum 31.12.2013 werden die Mehraufwendungen auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler anerkannt, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Hort) einnehmen.

Das Amt 51 rechnet das Mittagessen in den Schulen und Kindertagesstätten mit den einzelnen Leistungsanbietern ab.

Der Eigenanteil ist vom Leistungsberechtigten eigenverantwortlich an den Anbieter zu zahlen.

Im Rahmen der Antragstellung ist darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte sein Einverständnis zur Weiterleitung des Gutscheines an das Amt 51 erklärt. Nur so ist sichergestellt, dass eine zeitnahe Abrechnung des Mittagessens von dort erfolgen kann.

- *Die Leistungsgewährung erfolgt durch Gutschein und ist für die Dauer der Leistungsbewilligung SGB II und Kinderzuschlag (max. 6 Monate), SGB XII und Wohngeld (max. 12 Monate) zu befristen. Eine Kopie des Gutscheines ist zu Abrechnungszwecken an 50.20 weiterzuleiten.*
- *Im Fall des Verlustes wird der Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde*

Bei einigen Schulen gibt es auf Grund der dortigen Besonderheiten ein abweichendes Verfahren. Die Regelungen dazu ergeben sich aus der Anlage.

#### Härtefonds „Alle Kinder essen mit“

Das Land führt den bis ursprünglich 31.07.2013 befristeten Fonds bis zum 31.07.2014 weiter fort, um Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen zu ermöglichen. Voraussetzung ist u.a., dass kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe besteht.

Antragsteller sind an Amt 51 zu verweisen.

#### zu 7) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Leistungen zur Deckung der Bedarfe dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen.

Die Leistung beträgt monatlich 10 Euro und kann individuell eingesetzt werden für:

1. - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportverein, Jugendgruppe, Heimatverein). Zu den Mitgliedsbeiträgen gehören auch Teilnahme-/ Kurs- oder Aufnahmegebühren, Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und Familienbildungsstätten (Prager-Eltern-Kind-Programm, Babyschwimmen, Babymassage, Krabbel- und Spielgruppen, Babysitter-Schulungen) zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten und Schulen (Musik- und Computerkurse, Foto- oder Literaturarbeitsgemeinschaften), Sprachkurse in der Herkunftssprache
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik- und Tanzunterricht, Malkurse) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten kultureller Bildung

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des „Mitmachens“ pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte. Nicht dazu gehören Kinoveranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.

- die Teilnahme an Freizeiten

Der Begriff der Freizeit ist weit auszulegen.

Er umfasst betreute Tagesveranstaltungen, Lager und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe und sonstigen Trägern von Freizeit – und Ferienbetreuungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass dabei altersgruppenspezifische Methoden und Inhalte zum Tragen kommen, bei denen es um Spiel und Spaß und um soziales Lernen in der Gemeinschaft geht.

Fahrtkosten zu den einzelnen Aktivitäten gehören nicht zum Leistungsumfang. Sie sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

2. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den o.g. Aktivitäten entstehen, wie z.B: Ausrüstungsgegenstände oder Schutzbekleidung für bestimmte Sportarten, Musikinstrumente oder deren Leihgebühren.

Ein Leistungsanspruch ist davon abhängig, dass es nicht zugemutet werden kann, diese Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Für die einzelnen Altersgruppen sind für diese Aufwendungen im Regelbedarf monatlich unterschiedliche Beträge (0,53 € bis max. 1,38 €) berücksichtigt worden. Um nicht in jedem Einzelfall die Zumutbarkeit überprüfen zu müssen, wird im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung ein jährlicher Betrag von 12 € festgelegt, der als Eigenanteil vom Berechtigten einzusetzen ist.

Entsprechendes gilt für Berechtigte nach dem BKGG.

- *Die Leistungsgewährung erfolgt durch Gutscheine und ist für die Dauer der Leistungsbewilligung SGB II und Kinderzuschlag (max. 6 Monate), SGB XII und Wohngeld (max. 12 Monate) zu befristen. Es ist der Gesamtbetrag der Leistung anzugeben.*
- *Geeignete Anbieter können der Datenbank BuT entnommen werden*
- *Im Fall des Verlustes wird der Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.*

## **VI. Abrechnung mit den Leistungsanbietern**

Die Abrechnung der Gutscheine mit den Leistungsanbietern erfolgt durch die Rechnungsstelle des Sozialamtes.

## **VII. Rückforderung von Leistungen**

### SGB II

§ 40 Abs. 3 S. 3 SGB II bestimmt, dass eine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II nicht erfolgt, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Hintergrund der Regelung ist, dass Rückabwicklungsprobleme bei Sachleistungen, insbes. kosten- und verwaltungsintensive Erstattungsverfahren bei typischerweise relativ kleinteiligen Leistungen, vermieden werden sollen. Denn bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung in unbarer Form gewährt werden und die zudem einen verhältnismäßig geringen Wert haben, würde die Rückforderung der Leistungen in vielen Fällen als unbillig empfunden werden und wäre zudem unwirtschaftlich. Im Rahmen des unmittelbaren Anwendungsbereichs der Regelung im SGB II ist eine Erstattung deshalb nicht vorgesehen, wenn allein eine Bewilligungsentscheidung über einzelne Leistung nach § 28 SGB II aufgehoben wird. Hat das Kind also nur Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten oder sind die Voraussetzungen nur für einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen weggefallen, sind diese nicht zu erstatten. In den Fällen, in denen - insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens – gleichzeitig auch die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld ganz oder teilweise aufgehoben wird, findet dagegen eine Erstattung statt.

SGB XII

Mangels einer entsprechenden Vorschrift im SGB XII erfolgt eine Rückforderung von Leistungen für diesen Rechtskreis unter den gleichen Voraussetzungen.

BKGG

Bei Aufhebungen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG erfolgen Erstattungen hingegen generell nicht. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 3 S. 2 SGB II im Rahmen von § 6b Abs. 3 BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils speziellen Voraussetzungen von den zuständigen Behörden gewährt werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen.

Die Aufhebung der Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Wegfall des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes ist daher nach Auffassung des BMFSFJ nicht vergleichbar mit einem gleichzeitigen Wegfall von Grundsicherungs- und Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II. § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II findet deshalb im Rahmen von § 6b BKGG immer Anwendung, weil eine Aufhebung nur allein wegen der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt. Damit wird bei Aufhebung von Leistungen nach § 6b BKGG generell auf eine Erstattung verzichtet.<sup>10</sup>

**VIII. In-Kraft-Treten**

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die Rundverfügung 2/ 2009 - Zusätzliche Leistung für die Schule- wird aufgehoben. Die Rundverfügung 1/2009 - Erstausrüstung für Wohnung, Bekleidung, Geburt, Klassenfahrten - wird bzgl. der Regelungen zu den mehrtägigen Klassenfahrten aufgehoben

Hinweis: Die Verfügung ist am 30.03.2011 in Kraft getreten; geändert mit Wirkung vom 01.08.2013.

In Vertretung

gez.



<sup>10</sup> Arbeitshilfe des MAIS